**EINSCHREIBEN**

Gemeinde ……………….  
 Baudirektion / Mitwirkung BZO  
 ……………..  
 ……………..

Meggen / ……., 15. Dezember 2021

**Revision Bau- und Zonenordnung**

**Mitwirkung der Bevölkerung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Lokale, lizenzierte Funkamateure Ihrer Gemeinde sowie die Antennenkommission der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure USKA haben zur Kenntnis genommen, dass die Bau- und Zonenordnung von ……….. revidiert werden soll, und dass die Bevölkerung zur Mitwirkung aufgefordert wird.

Wir stellen fest, dass im aktuellen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde einige Regeln betreffend Antennen definiert sind. Damit sind aber noch nicht alle Fälle von Antennen gebührend berücksichtigt.

Die unterzeichnenden Funkamateure sowie die USKA Antennenkommission möchten deshalb die Gelegenheit nutzen, Sie auf einige Punkte in Zusammenhang mit Antennen hinzuweisen, die es für eine neue, umfassende Antennen-Gesetzgebung in einer neuen BZO braucht.

1. **Regelung für Antennen**

Aus Erfahrung aus diversen anderen Gemeinden und aufgrund des rasanten Ausbaus der Mobilfunk-Kapazitäten ist davon auszugehen, dass die Regelung der Standorte für die Mobilfunkantennen das Hauptinteresse der Bevölkerung darstellt. Dabei wird meist vergessen, dass es noch verschiedene andere Arten von Antennen gibt, die auch geregelt werden müssen.

Aus baulichen, Hochfrequenz-technischen und physikalischen Gründen kann man Antennen in folgende drei Hauptkategorien unterteilen:

1. **Mobilfunk-Antennen:**

Dies sind grosse, aufwändige und meist auffällige Bauwerke. Es geht um hohe Investitions­kosten. Die Anlagen sind unbedient. Der Standort kann deshalb in einem gewissen Mass den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Sie werden zum Senden und zum Empfang von Signalen verwendet. Sie unterstehen somit der NISV. Die Sender sind 7 Tage in der Woche während 24 Stunden in Betrieb. Sie verfolgen einen kommerziellen Zweck (Telecom-Dienste).

1. **Antennen für übrige Funkanwendungen:**

Dies sind Antennen für das Gewerbe, Industrie, Blaulichtorganisationen (z.B. Feuerwehr), Kommunalbetriebe etc. und auch für den Amateurfunk und CB-Funk. Jede Funkanlage braucht seine eigene Antenne. Funkanlage und Antenne müssen zudem aus technischen Gründen nahe beisammen sein (max. ca. 50m Abstand). Sie werden am Standort des Nutzers der Funkanlage installiert und werden von diesem im Normalfall direkt selbst bedient. Sie sind also Standort-gebunden, meist in einem Wohn- oder Gewerbegebiet. Die Funkanlagen sind für den Eigengebrauch bestimmt und verfolgen keinen kommerziellen Zweck.

Auch diese Antennen unterstehen der NISV. Die Sendedauer solcher Funkanlagen ist jedoch meist gering. Sie fallen deshalb üblicherweise unter die NISV-Regelung für Stationen mit weniger als 800 Sende-Stunden pro Jahr. Die potentielle Strahlenbelastung ist um Grössen-Ordnungen geringer als bei Mobilfunk-Antennen.

Zu erwähnen ist auch, dass es normalerweise nur ein paar wenige solcher Funkanwendungen innerhalb eines Gemeindegebietes gibt.

1. **Reine Empfangs-Antennen:**

Darunter fallen insbesondere Antennen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen. Meist betrifft es heute Satellitenempfangsanlagen. Die Antennen sind ebenfalls Standort-gebunden, d.h. sie werden im Umfeld des Wohnorts der Benutzer installiert. Empfangsantennen können auch für eine grössere Anzahl von Haushalten gemeinsam genutzt werden.

Die Antennen senden jedoch nicht, unterstehen also nicht der NISV. Es kommen also nur Regelungen in Zusammenhang mit dem Ortsbild und andere baupolizeiliche Kriterien zum Tragen.

Diese verschiedenen Antennen-Arten gilt es in einem künftigen Antennengesetz entsprechend zu differenzieren und deren Unterschiede gebührend zu berücksichtigen.

1. **Anpassung des Bewilligungsverfahrens an das neue Fernmeldegesetz FMG**

Per 1. Januar 2021 ist zudem auf Bundesebene ein neues Fernmeldegesetz FMG in Kraft getreten. In diesem Gesetz ist ein neuer Artikel zugunsten der Funkamateure aufgenommen worden. Er lautet:

*Art. 37a Amateurfunk*

*1* *Die Behörden können für einfache Draht- und Stabantennen sowie für Antennen auf leichten Masten mit ähnlichem Erscheinungsbild wie Fahnenmasten ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vorsehen.*

*2 Der Unterhalt oder der Ersatz einer Antenne durch eine ähnlich grosse Antenne ist nicht bewilligungspflichtig.*

Die Bau-Gesetzgebung liegt in der Kompetenz der Kantone. Mit obigem neuen Artikel Art 37a im FMG werden die Kantone und Gemeinden aufgefordert, für einfache Amateurfunkantennen ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren (Meldeverfahren) einzuführen. Dies insbesondere aus Rücksicht auf junge Funkamateure, die nicht die Erfahrung und die Mittel haben, um komplizierte und teure Baubewilligungs-Verfahren zu durchlaufen. Für die Nicht-Einführung eines solchen vereinfachten Bewilligungsverfahrens müsste es triftige, konkrete Gründe geben.

1. **Möglichkeiten eines umfassenden Antennenartikels**

Die Antennenkommission der USKA kennt verschiedene Beispiele von Antennenartikeln aus Gemeinden, die allen obgenannten Antennensituationen gerecht werden. Ein möglicher Ansatz, um einen umfassenden Antennenartikel zu gestalten, sei hier aufgezeigt.

Es geht darum, die drei oben erwähnten Anwendungsfälle a), b) und c) klar zu regeln.

**Mobilfunk-Antennen (Fall a)**

Für eine verträgliche Regelung der Standorte von Mobilfunk-Standorten gibt es heute verschiedene Modelle, wie z.B. das Kaskadenmodell, oder die explizite Ausscheidung von vordefinierten Antennen-Zonen innerhalb eines Gemeindegebiets. Es liegt an der Gemeinde das für sie geeignetste Konzept zu wählen.

**Antennen für übrige Funkanwendungen (Fall b)**

Nachdem es normalerweise nur wenige Ansässige in einer Gemeinde gibt, die solche Funkanlagen betreiben, empfehlen wir Ihnen, diese Funkdienste mit einem eigenen Absatz wie folgt im Antennenartikel zu regeln:

***\*) Von den Bestimmungen …*** *(jene für den Mobilfunk****) … ausgenommen sind standortgebundene Antennen zum Eigenbedarf für Funkdienste wie Betriebsfunk, Blaulichtorganisationen, Amateur- und CB-Funk. Sie müssen in unmittelbarer funktioneller Beziehung zum Ort stehen wo sie betrieben werden. Auch solche Antennen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und haben der Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes zu entsprechen.***

**Empfangsantennen (Fall c)**

Solche Antennen brauchen nur den raumplanerischen und baupolizeilichen Anforderungen der Gemeinde zu genügen. Es sind keine bundesrechtlichen Bestimmungen (NISV) zu berücksichtigen.

Die Gemeinde ist deshalb in der Regelung frei.

Die USKA zusammen mit ansässigen Funkamateuren der Gemeinde sind gerne bereit, bei der detaillierten Ausarbeitung des künftigen Antennenartikels für Ihre Gemeinde konstruktiv mitzuwirken.

1. **Status und Bedeutung des Amateurfunks**

* Amateurfunk ist ein international geregelter, völkerrechtlich anerkannter, grenzüberschreitender Funkdienst der International Telecommunication Union ITU in nahezu allen Ländern der Welt. Die Schweiz hat das zugehörige internationale Vertragswerk (ITU Radio Regulation) ratifiziert.
* Der Amateurfunkdienst dient der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung und Versuchen auf dem Gebiet der drahtlosen Kommunikation. Insbesondere im Zusammenhang mit der Ausbildung von Jugendlichen in den MINT-Fächern bildet Amateurfunk eine sehr wertvolle praktische Ergänzung zu den theoretischen, technischen Kenntnissen, die auch für das spätere Berufsleben hilfreich sein können.
* Funkamateure haben beim BAKOM eine anspruchsvolle Fähigkeitsprüfung abzulegen, bevor  
  sie eine Sendeerlaubnis erhalten, ähnlich einer Jagdprüfung oder einer Segelflug-Prüfung. Sie sind also in der Lage, verantwortungsvoll mit dieser Technik umzugehen. Die Funkamateure bauen häufig ihre Antennen selbst. Diese können im einfachsten Fall aus einem langen dünnen Draht zum nächsten Baum, und/oder aus einem einfachen metallischen Stab ähnlich eines Fahnenmastes bestehen.
* Amateurfunk spielt zudem eine entscheidende Rolle als «letzte Kommunikationsreserve» in ausserordentlichen Lagen wie Naturkatastrophen, flächendeckendem Stromausfall etc. (sog. Notfunk). Die Schweizer Funkamateure waren aktiv an den Sicherheitsverbundsübungen  
  SVU 14 und SVU 19 mitbeteiligt.

1. **Rechtsgrundlagen für Amateurfunk-Antennen**

Eine faktische Verhinderung von Amateurfunkantennen insbesondere in Wohnzonen würde folgende Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Bundesverfassung und des Bundesrechts missachten:

**Art. 10 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)**

Die Freiheit der Meinung, die Freiheit zum Empfang und zur Verbreitung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden ist gewährleistet.

Dieser Artikel ist im Urteil des „European Court of Human Rights“ im Falle Autronic AG gegen die Schweiz vom 22. Mai 1990, Absatz 47 massgeblich zitiert und ist sinngemäss in die neue BV mit Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 eingeflossen:

Ausserdem gilt Art. 10 nicht nur für den Inhalt von Informationen, sondern auch für die Übermittlungs- und Empfangsmittel, da jegliche Einschränkung der Mittel notwendigerweise das Recht, Informationen zu empfangen und zu verbreiten beeinträchtigt.

**Art. 16 Bundesverfassung:**

1. Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
2. Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
3. Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Erläuterung zu obigem Abs. 3:

Kurz- und Ultrakurz-Wellen sind traditionell das klassische Mittel, um auch ausländische Informationen über die Landesgrenzen hinweg zu empfangen und zu verbreiten. Zwar erfolgt die Übermittlung von solchen Radioinformationen heute vielfach auch über das Internet. Jedoch ist das Internet störungsanfällig (z.B. bei Stromausfall) und zudem der Willkür von Staaten und Regierungen unterworfen.

Amateurfunk-Aussendungen sind von Gesetzes wegen unverschlüsselt und öffentlich, dürfen also von jedermann empfangen werden.

Das Vorhandensein von Internet ist deshalb kein hinreichender Grund, um die Erstellung einer Antenne zu verweigern. Dies würde die Ausübung des Grundrechts der *direkten* Informationsbeschaffung via Radiowellen unterlaufen.

**Art. 36 Bundesverfassung:**

1. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
2. Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
3. Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
4. Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

**Art. 66 RTVG 784.40: Freier Programmempfang:**

Jedermann ist frei, die an die Allgemeinheit gerichteten, im In- und Ausland ausgestrahlten Programme zu empfangen. (Vergleiche dazu auch sinngemäss die «Erläuterungen zu Abs. 3» weiter oben)

**Art 67 RTVG 784.40 Kantonale Antennenverbote:**

2 Das Errichten einer Aussenantenne, mit der weitere Programme empfangen werden können, muss ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt.

**Gesamtbauentscheid Nr. 363/032-07 vom 28.März 2008 für Herrn R. Alther, Ostermundigen**

Abs. 2.5: Technische Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung und der Freizeitgestaltung dienen, sind in den Bauzonen grundsätzlich zonenkonform.

**Erläuterungsbericht zu Art 11a der Gemeinde Ostermundigen vom 12. Jan 2016**:

Abs. 2.5, Abschnit: Wohnzonen

….Als wichtiges Abgrenzungskriterium gilt dabei die Rechtsprechung des Bundesgerichts,

wonach Infrastrukturanlagen (zu denen das Bundesgericht auch Antennen zählt) "nur als zonenkonform betrachtet werden" können, "soweit sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Ort stehen, an dem sie errichtet werden sollen und im Wesentlichen Bauzonenland abdecken" (Urteil vom 17. August 2007, 1P.68/2007, Günsberg, E 4.3.2)

Auch die drahtlose Kommunikation in den vielfältigsten Formen gehört zum Wesen des Wohnens. Die Amateurfunk-Anlage befindet sich am Aufenthaltsort des Besitzers und wird von diesem auch selbst und direkt bedienet. Aus technischen Gründen muss die Antenne zum Funkgerät also im Umkreis von ca. 50m zur Funk-Station sein. Da die Antenne Teil der Gesamtanlage ist, ist auch sie als «zonenkonform» zu betrachten.

**SR 419.1 Bundesgesetz über die Weiterbildung**

**Art. 4: Ziele**

Der Bund verfolgt in der Weiterbildung gemeinsam mit den Kantonen die folgenden Ziele:

a. die Initiative der Einzelnen, sich weiterzubilden, unterstützen;

b. Voraussetzungen schaffen, die allen Personen die Teilnahme an Weiterbildung ermöglichen;

**Art. 5:** **Verantwortung**

1 Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung.

Gemäss Definition die ITU ist der Zweck des Amateurfunk-Dienstes die persönliche Aus- und Weiter­bildung im Bereich drahtloser Kommunikation, und fällt somit auch unter das Weiterbildungs-Gesetz.

1. **Schlusskommentar**

Wir hoffen, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zu einer umfassenden, sachgerechten Regelung aller Antennenfragen beigetragen zu haben.

Die USKA Antennenkommission ist gerne bereit, bei der detaillierten Ausarbeitung des künftigen Antennenartikels für die Gemeinde Meggen konstruktiv mitzuwirken.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis für die Anliegen der Funkamateure und stehe Ihnen für weitere Fragen gerne auch persönlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Union Schweizerischer Kurzwellen Amateure

Bernard Wehrli, HB9ALH

Vizepräsident

Ressort Behörden und Antennen

Leiter Antennenkommission

**Mitwirkende:**

Folgende Funkamateure und CB-Funker der Gemeinde E…… sind Mitunterzeichner der Eingabe der USKA in Zusammenhang mit der Revision der Bau- und Zonenordnung von E……. (AB):

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einwohner** | BAKOM- / CB- Funkrufzeichen | Datum | Unterschrift |
| Christoph…………..  ……………  8xxx E……. | HB9… |  |  |
| Rolf ………  …………………  8zzz E……………… | HB9… |  |  |
| André …….  …………………..  8353 E……….. | HB9….. |  |  |
| Dieter ………………  …………………….  8353 E………… | HE9…… |  |  |
| Xaver……………  …………………..  8yyy E………… | ……………. |  |  |
| Paul  ………………….  8yyy E………… | HB9………….. |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |